



Bericht

der Landesregierung - Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Konzept zum Schulabsentismus

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
2.	Begriffsdefinition und Unterscheidungsformen	7
2.1.	Unterrichtsabsentismus	7
2.2.	Schulabsentismus	7
2.3.	Definition kritischer Fehlzeiten	10
2.4.	Absentismus an Grundschulen.....	11
3.	Schulische Dokumentation von Fehlzeiten.....	12
3.1.	Anwesenheitserfassung im Einzelfall	12
3.2.	Dokumentation in der einzelnen Schule	12
4.	Schulische Maßnahmen	14
4.1.	Prävention	15
4.2.	Intervention.....	15
4.3.	Wiedereingliederung.....	16
4.4.	Netzwerkarbeit.....	16
4.5.	Gestufte schulische Maßnahmen im Umgang mit Absentismus.....	17
4.5.1.	bei unentschuldigtem Fehlen am ersten Tag/stundenweise.....	18
4.5.2.	bei Fehlzeiten bis zu drei unentschuldigten Fehltagen	18
4.5.3.	bei problematischen Fehlzeiten (>10 Tage)	18
4.5.4.	bei gravierenden Fehlzeiten (>20 Tage).....	19
4.5.5.	bei massiven Fehlzeiten (>40 Tage)	19
4.6.	Unterstützung durch den schulpyschologischen Dienst.....	20
4.7.	Qualitative Merkmale schulischer Absentismuskonzepte	20
5.	Schulpflicht	24
5.1.	Geltung der Schulpflicht.....	24
5.2.	Erfüllung der Schulpflicht.....	24
5.3.	Einzelne Pflichten	24
5.3.1.	Anmeldepflicht.....	24
5.3.2.	Teilnahmepflicht	25
5.4.	Verfahren beim Schulwechsel	25
5.5.	Berufsschulpflicht	26

6.	Unentschuldigtes Fehlen	27
6.1.	Entschuldigung einer Erkrankung	27
6.1.1.	Regelfall	27
6.1.2.	allgemeine Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.....	27
6.1.3.	individuelle Verpflichtung zur Vorlage ärztlicher Bescheinigungen.....	27
6.2.	Beurlaubung	28
7.	Maßnahmen bei Schulpflichtverletzung	29
7.1.	Verwaltungsvollzug.....	29
7.1.1.	Anhörung.....	29
7.1.2.	Verpflichtungsbescheid	29
7.1.3.	Festsetzungsbescheid.....	30
7.1.4.	Beitreibung des Zwangsgeldes	31
7.1.5.	Wiederholung der Zwangsgeldfestsetzung.....	31
7.1.6.	Ersatzzwangshaft.....	31
7.2.	Durchsetzung der Schulpflicht gemäß § 28 SchulG	31
7.3.	Bußgeldverfahren	32
7.4.	Familiengerichtliche Maßnahmen.....	33
8.	Entlassung aus dem Schulverhältnis (§ 19 Abs. 4 SchulG).....	34
9.	Datenschutz/Übermittlung personenbezogener Daten	35
9.1.	Übermittlung personenbezogener Daten durch die Schule	35
9.2.	Datenübermittlung auf Ersuchen einer anderen öffentlichen Stelle	37
9.3.	Datenübermittlung an eine nicht-öffentliche Stelle.....	38
9.4.	Nachinformationspflicht	38
9.5.	Datenschutzbeauftragter für die öffentlichen Schulen	39

1. Einleitung

Schulische Bildung ist die Voraussetzung für eine umfassende und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in sozialer und kultureller wie auch in ökonomischer Sicht. Sie legt damit eine Grundlage für die Entfaltung ihrer persönlichen Potentiale und ist von elementarer Bedeutung für die Verwirklichung individueller Lebensvorstellungen.

Die moderne Informationsgesellschaft setzt eine fundierte Schulbildung und qualifizierte Schulabschlüsse für eine erfolgreiche Teilnahme am Erwerbsleben voraus. Partizipation an schulischer Bildung ist damit ein wichtiger Integrationsfaktor sowie Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg und das soziale Wohlergehen in unserer Gesellschaft.

Bleiben Schülerinnen und Schüler der Schule aus unterschiedlichen Gründen nachhaltig fern, befinden sie sich immer in Problemlagen, für deren Bewältigung ihnen die Gesellschaft Hilfe anbieten muss.

Vor diesem Hintergrund ist Schulabsentismus - verstanden als dauerhaftes oder gehäuftes Fernbleiben von Schule aus unterschiedlichen Gründen - ein Phänomen, das sowohl die Entwicklungsperspektiven des einzelnen betroffenen Kindes und Jugendlichen als auch gesellschaftliche Integrationsprozesse gefährdet.

Der Verlauf der Coronapandemie hat diesen Zusammenhang noch einmal in ganz besonderer Weise sichtbar gemacht: Wenn die Schule als Ort des Lernens, aber auch als zentraler Ort der Begegnung und der sozialen Interaktion nicht zur Verfügung steht, leiden Kinder und Jugendliche und werden in ihrer Entwicklung in vielen Bereichen erheblich zurückgeworfen. Familie und soziales Umfeld können diese Auswirkungen nicht dauerhaft kompensieren, und es droht ohne weitergehende Maßnahmen eine dauerhafte Entwicklungsstörung.

Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und funktionierender Praxismodelle aus verschiedenen Regionen des Landes bildet dieses Konzept den verbindlichen Orientierungsrahmen für alle Schulen in Schleswig-Holstein im Umgang mit Schulabsentismus.

Schulämter, Schulen und ihre Kooperationspartner in Schleswig-Holstein begegnen seit langem intensiv den Problemen des Schulabsentismus und haben auf regionaler

Ebene vielfältige Handlungsstrategien und Maßnahmen entwickelt. Viele von ihnen haben sich dabei als wirksam erwiesen, andere haben bisher nicht in ausreichendem Maße zu einer Reduzierung des prozentualen Anteils von absenten Schülerinnen und Schülern beitragen können.

Das vorliegende Rahmenkonzept nimmt diese differenzierten Erfahrungen auf und beschreibt einen landesweit verbindlichen Rahmen, innerhalb dessen regionale und schulspezifische Maßnahmen und Angebote zukünftig umgesetzt werden sollen. Dabei berücksichtigt es die Tatsache, dass landesweit vereinheitlichte Vorgehensweisen ergänzt werden müssen durch dezentrale und regionale Abstimmungsprozesse. Dezentrale, weil jede einzelne Schule intern ihre Verfahren abstimmen muss, regional, weil z.B. die Kooperation mit der Jugendhilfe oder den Ordnungsbehörden in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte fällt und regional auch unterschiedlich organisiert wird.

Landesweit soll die Situation zusätzlich in den Blick genommen werden, indem mit einer weiterführenden wissenschaftlichen Untersuchung verschiedenen Formen von Absentismus quantitativ erfasst und interpretiert werden.

Ziele des Rahmenkonzeptes sind:

Vereinheitlichung und Standardisierung

- eine landesweit einheitliche Definition von Absentismus und seinen Erscheinungsformen
- eine landesweit einheitliche Definition kritischer Fehlzeiten

Klärung von Verantwortlichkeiten

- Aufgaben von Schulaufsichten
- Aufgaben von Schulleitungen und Lehrkräften
- Arbeit mit Kooperationspartnern bzw. in Netzwerken

Beschreibung schulischer Handlungsmöglichkeiten in Prävention, Intervention und Wiedereingliederung

- präventive schulische Arbeit zur Vermeidung von Schulabsentismus
- Möglichkeiten und Handlungswege der schulischen Intervention bei drohendem oder bereits vorliegendem Schulabsentismus

- Maßnahmen der Wiedereingliederung von schulabsenten Kindern und Jugendlichen
- Kooperation mit Unterstützungssystemen und außerschulischen Partnern (Förderzentren/schulische Erziehungshilfe, schulpsychologischer Dienst, Jugendhilfe, Polizei, Ordnungsämter u.a.)

Weiterentwicklung von Fortbildungskonzepten

- landesweite Angebote auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes
- regionale Fortbildungen unter Einbeziehung der (außer-)schulischen Netzwerkpartner vor Ort

Ziel ist es im zweiten Teil, einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit den Themen Schulverhältnis und Absentismus zu geben ebenso wie über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die zu beachten sind. Rechtsgrundlagen und deren Anwendung durch Schule und Schulaufsicht in Fällen von Absentismus werden dargestellt und erläutert.

Teil I: Fachliche Grundlagen

2. Begriffsdefinition und Unterscheidungsformen

Der Umgang mit dem Phänomen Schulabsentismus setzt ein einheitliches Verständnis voraus, das mit eindeutigen Begrifflichkeiten beginnt.

Im Folgenden wird unterschieden zwischen **Unterrichtsabsentismus** und verschiedenen Ausprägungen des **Schulabsentismus**. Diese durch differenzierte Merkmale begründeten Unterscheidungen schaffen die Grundlagen für ein pädagogisch wirksames präventives, interventives oder auch wiedereingliederndes Handeln mit Rücksicht auf die jeweils unterschiedlichen Anforderungen.

2.1. Unterrichtsabsentismus

Schülerinnen und Schüler, die sich an der Schule aufhalten, aber einzelnen, mehreren oder gar allen Unterrichtsstunden fernbleiben, gelten als unterrichtsabsent. Sie nutzen den Sozialraum der Schule selektiv, nehmen nicht (vollständig) an den Unterrichts- und Bildungsangeboten teil. Unterrichtsabsentismus ist ein relevantes Problem, das pädagogisch zu bearbeiten ist, und sollte als „Risikomarker“ für einen umfassenden Schulabsentismus betrachtet werden. Die zumindest zeitweilige Anwesenheit im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände ermöglicht die Kontaktaufnahme und pädagogische Einflussnahme im Sinne einer Prävention von Schulabsentismus.

2.2. Schulabsentismus

Im Unterschied zu Unterrichtsabsentismus wird Schulabsentismus als jegliches Fernbleiben von der Schule verstanden. Jede Abwesenheit zieht pädagogische Erfordernisse nach sich, um die betroffenen Schülerinnen und Schüler vor Leistungseinbrüchen und sozialer Abkopplung zu schützen.

Schulabsente Schülerinnen und Schüler halten sich nicht im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände auf, sind also an den jeweiligen Fehltagen pädagogisch nicht unmittelbar erreichbar.

Es wird unterschieden zwischen **legitimiertem Absentismus**, der bei zweifelsfreier Erkrankung, anerkannten Gründen der Beurlaubung vom Unterricht oder auch bei Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Schulgesetz (SchulG) vorliegt, und **illegitimem Absentismus**, für den zumindest zunächst keine Entschuldigung oder hinreichende

Erklärung vorliegt und der wiederkehrend oder gar dauerhaft auftritt. Eine Zwischenform stellt das **Zurückhalten** durch Eltern dar (s.u.). Dabei wird die Abwesenheit der Kinder und Jugendlichen durch Entschuldigungen formal legitimiert, ohne dass tatsächlich ein belastbarer Entschuldigungsgrund vorliegt.

Der Zustand dauerhaften Fernbleibens von der Schule wird als „**Dropout**“ bezeichnet. Der Begriff steht für die Situation von Schülerinnen und Schülern, die die allgemeine Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, aber durch ihr häufiges oder durchgängiges Fernbleiben von der Schule sozial abgekoppelt und von den altersgemäßen Leistungsanforderungen abgehängt erscheinen. Für sie besteht ein außerordentlich hohes Risiko, die Schule ohne Schulabschluss verlassen zu müssen und damit langfristig keine Perspektive für qualifizierte Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebote erreichen zu können.

Erscheinungsformen von Schulabsentismus sind:

- **Schulschwänzen (oder dissoziales Schulvermeiden)**

Mit Schulschwänzen bezeichnet man Schulversäumnisse, bei denen sich Kinder oder Jugendliche bewusst und durch eigene Entscheidung dem als negativ erlebten Schulbesuch entziehen, um in der Schulzeit einer als angenehmer erlebten Beschäftigung nachzugehen. Meist haben Eltern keine Kenntnis vom aktuellen Fernbleiben ihrer Kinder. Die betroffenen Kinder oder Jugendlichen halten sich während des Schwänzens in der Regel außerhalb des Elternhauses auf.

Im schulischen Alltag fallen in dieser Hinsicht gefährdete Schülerinnen und Schüler durch eine geringe Motivation und durch anwachsende Lernprobleme auf. Häufig ist auch ein Störverhalten im Unterricht zu beobachten, mit dem Ausschlüsse provoziert werden sollen.

- **Angstbedingtes Schulmeidungsverhalten**

Kinder und Jugendliche, die dieser Kategorie zuzuordnen sind, erleben entweder die Trennung von den Eltern oder den Besuch der Schule als stark angstausslösend.

Bei einer Trennungsangst (Schulphobie) treten häufig vor oder in der Trennungssituation somatische Beschwerden auf. Gelingt der Schulbesuch, verhält sich das Kind bzw. die oder der Jugendliche häufig in der Schule unauffällig und angepasst.

Bei einer Schulangst wird der Schulbesuch, häufig aufgrund von sozialen Anforderungen oder Leistungsanforderungen, als angstausslösend erlebt. Diese Schülerinnen und Schüler wirken in der Schule bedrückt oder belastet und können somatische Beschwerden entwickeln. Die Ängste können sich auch auf bestimmte Situationen (z.B. Nutzung des Schulbusses, bestimmte Unterrichtsstunden oder Tage) und/oder bestimmte Personen (z.B. Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte) beziehen.

Angststörungen sind grundsätzlich behandlungsbedürftig; die Diagnostik und Behandlung erfolgt durch Fachärztinnen und Fachärzte.

- **Zurückhalten**

Vom Zurückhalten wird gesprochen, wenn Sorgeberechtigte ihre Kinder aktiv vom Schulbesuch fernhalten oder das Fernbleiben vom Unterricht unterstützen bzw. mindestens dulden, entschuldigen und damit scheinbar legitimieren.

Neben weltanschaulichen Gründen oder einer geringen Wertschätzung für die schulische Bildung können hier vor allem die Übertragung elterlicher Aufgaben in der Geschwisterbetreuung, Erkrankungen und besondere Belastungen der Eltern oder auch direkte Formen der akuten Kindeswohlgefährdung eine Rolle spielen.

Das Zurückhalten erschwert erfolgreiches schulisches Reagieren vor allem dadurch, dass gemeinsam verantwortete Handlungswege zwischen Schule und Elternhaus zumindest anfänglich kaum zu definieren sind, da es entweder kein gemeinsames Ziel des regelmäßigen Schulbesuches gibt oder die Eltern selbst sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden, über die sie gegenüber der Schule nicht sprechen (können).

Sowohl beim angstbedingten Schulmeidungsverhalten als auch beim Zurückhalten wird das Fehlen der Kinder zunächst durch Bescheinigungen von Eltern oder Ärzten entschuldigt. Hier ist es manchmal besonders schwer herauszufinden, was die Ursache für das Fehlen des Kindes ist, um angemessene Unterstützung anbieten zu können. Aufmerksam werden sollte man dann, wenn ärztliche Bescheinigungen über längere Zeiträume als 14 Tage, unbegrenzt oder von immer wieder wechselnden Ärzten ausgestellt werden.

2.3. Definition kritischer Fehlzeiten

Die schulische Reaktion auf Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern beruht häufig auf subjektiven Einschätzungen der beteiligten Lehrkräfte. Dieselben Fehlzeiten können daher bei verschiedenen Kindern und Jugendlichen zu unterschiedlichen Toleranzen und Bewertungen bei der Frage führen, wann ein pädagogisches Handeln erforderlich erscheint. Die Schulen ergreifen grundsätzlich so früh als möglich Maßnahmen bei Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern; das gilt insbesondere, wenn es sich um unentschuldigte Fehltage handelt.

Während ein differenziertes Vorgehen im Einzelfall geboten ist, ist es zugleich notwendig, dass es im Umgang mit den Kategorien **kritischer Fehlzeiten** eine landesweite gleiche Handhabung gibt. Sie dienen zum einen der Definition konkreter und verbindlicher Handlungsschritte und ermöglichen zum anderen die Zuordnung verabredeter und pädagogisch wirksamer Handlungsoptionen. Bei kritischen Fehlzeiten versucht die Schule in der Regel nicht mehr den Absentismus alleine zu bewältigen, sondern wird auf das Netzwerk und das Unterstützungssystem zurückgreifen.

Einem bzw. einer erst kurzzeitig schulschwänzenden Jugendlichen ist anders zu begegnen als den umfänglich oder gar durchgängig schwänzenden Jugendlichen, die sich im Übergang zum „Dropout“ befinden, ebenso ist mit Schülerinnen und Schülern, die sich länger im Krankenhaus befinden, anders umzugehen, als mit Schülerinnen und Schülern, die aus unklaren Gründen fehlen.

Kritische Fehlzeiten werden hier nochmals in drei Stufen unterteilt:

- **problematische Fehlzeiten:**
von 11 bis zu 20 Fehltagen pro Schulhalbjahr
- **gravierende Fehlzeiten:**
von 21 bis zu 40 Fehltagen pro Schulhalbjahr
- **massive Fehlzeiten:**
über 40 Fehltage pro Schulhalbjahr

Die Berechnung der Fehlzeiten erfolgt bei der Schulart „Berufsschule“ entsprechend und anteilig unter Berücksichtigung der tatsächlichen Schultage.

2.4. Absentismus an Grundschulen

Gerade in der Grundschule kommt der Prävention von Schulabsentismus eine ganz besondere Bedeutung zu. Die schulischen Biographien schulabsenter Jugendlicher zeigen sehr häufig Auffälligkeiten im Bereich der sozialen und emotionalen Entwicklung, die bereits im Vorschul- und Grundschulalter deutlich erkennbar waren und die soziale Einbindung des Kindes sowie den vertrauensvollen Kontakt zwischen Schule und Elternhaus erheblich belasteten.

Durch eine gelebte Willkommenskultur sowie die individuelle Wertschätzung jedes einzelnen Kindes können alle an der Schule Tätigen dazu beitragen, sozialen Abkopplungsprozessen frühzeitig entgegenzuwirken. Präventionsprogramme, die die kindliche Neugierde, Lerninteresse und Motivation sowie soziale Fähigkeiten steigern, können erfolgreich zur Verringerung von späterer Schuldistanz und Absentismus beitragen.

Frühzeitiges Wahrnehmen, Ansprechen und Dokumentieren von Fehlzeiten sowie konsequente und kontinuierliche Rückmeldung bei enger Begleitung der Eltern und Unterstützung der Kinder können bewirken, dass Kindern und Eltern ein guter Einstieg in die Schule gelingt. Der zentrale Auftrag der Schule ist es, beginnende Anzeichen absenten Verhaltens wahrzunehmen und sofort zu reagieren. Besonders an Grundschulen gilt: Je frühzeitiger das Problem Absentismus angegangen wird, desto einfacher ist die Lösungsfindung, umso niedrigschwelliger kann das Handeln sein und umso eher kann die Situation ohne Gesichtsverlust der Betroffenen geklärt werden.

3. Schulische Dokumentation von Fehlzeiten

3.1. Anwesenheitserfassung im Einzelfall

Für jede Schule in Schleswig-Holstein besteht die Verpflichtung, die Anwesenheit ihrer Schülerinnen und Schüler täglich zu überprüfen sowie die Abwesenheit zu erfassen und zu dokumentieren.

Abwesenheiten werden unmittelbar auf ihre Legitimation überprüft und auf nicht ausreichend begründete Fehlzeiten soll eine unmittelbare Reaktion der verantwortlichen Lehrkraft erfolgen. Mit den Eltern soll eine unmittelbare Abmeldung spätestens am Vormittag eines Fehltages gegenüber der Schule vereinbart werden.

Diese konsequente und gegenüber den Schülerinnen und Schülern transparente Erfassung hat große Bedeutung und entfaltet eine erhebliche präventive Wirksamkeit, weil sie gleichermaßen Interesse und Kontrolle signalisiert. Alle auffälligen Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern - auch ggf. von einzelnen Unterrichtsstunden - werden deshalb in den Schulen im laufenden Schulhalbjahr erfasst und ihre Fallverläufe standardisiert dokumentiert.

3.2. Dokumentation in der einzelnen Schule

Die genaue Dokumentation der schulischen Abwesenheiten dient nicht nur der Bearbeitung des jeweiligen Einzelfalls, sondern ermöglicht es der Schule auch, ein aussagekräftiges Bild über das mögliche Problemfeld „Schulabsentismus“ zu gewinnen. Hierfür bedarf es auch auf der Ebene der Klasse einer übersichtlichen Dokumentation von Fehlzeiten, um eine Bewertung der quantitativen Entwicklung von Fehlzeiten einzelner Schülerinnen und Schüler innerhalb ihrer Lern- und Altersgruppen oder auch innerhalb des Gesamtsystems zu ermöglichen.

Für die qualitative Bewertung der Zahlen und die Klärung ursächlicher Zusammenhänge hat die Schule dann die Möglichkeit, den Erhebungsbögen weitere Auswertungskategorien (z.B. Geschlecht, sozialer und kultureller Hintergrund, Anteil unentschuldigter Fehlzeiten, Leistungs- und Verhaltensproblematiken) hinzuzufügen.

Die Schulleitung jeder Schule unterrichtet ihre zuständige Schulaufsicht verbindlich über die Einzelfälle einer Schule, bei denen massive Fehlzeiten (s.o. >40 Fehltage) vorliegen und dokumentiert kontinuierlich das eigene pädagogische Handeln unter Einbeziehung außerschulischer Kooperationspartner.

Für die schulische Datenerfassung werden den Schulen entsprechende Beispieldokumente bereitgestellt, die genutzt werden können.

Jenseits der Dokumentation der Einzelfälle in den Schulen stellt sich die Frage, in welchem Umfang Schulabsentismus in Schleswig-Holstein insgesamt gegeben ist. Da bisher keine landesweit einheitliche Erhebung und Auswertung von Schulabsentismusdaten erfolgt, soll deshalb eine wissenschaftliche Untersuchung beauftragt werden, die einen Überblick gibt und Handlungsansätze empfiehlt. Untersuchungsziel ist zunächst die Frage, wie die verschiedenen Formen von Absentismus quantitativ erfasst und interpretiert werden können und welche Schlussfolgerungen sich für die pädagogischen Gestaltungsoptionen in den Regionen daraus ergeben können.

4. Schulische Maßnahmen

Das Kapitel 4 beschreibt die Maßnahmen, die Schulen präventiv und zur Bewältigung von Absentismus ergreifen - beides sowohl in der Reaktion auf Einzelfälle als auch auf Systemebene. Hierbei sind grundsätzlich Maßnahmen der Prävention von denen der Intervention und der Wiedereingliederung zu unterscheiden (s. Kap. 4.1 bis 4.3). Weitere Handlungsfelder ergeben sich durch die Arbeit in Netzwerkstrukturen mit schulischen und außerschulischen Kooperationspartnern (Kap. 4.4). Das Kapitel 4.5. beschreibt konkret das gestufte Verfahren im Umgang mit einer Schülerin oder einem Schüler, wenn problematische oder gravierende Fehlzeiten festgestellt werden.

Schulen sind aufgefordert, Absentismuskonzepte zu entwickeln, die gezielt Maßnahmen der Prävention beschreiben bzw. implementieren sowie Verfahrensabläufe im Umgang mit einzelnen Schülerinnen und Schülern - auch in Kooperation mit Unterstützungssystemen - festlegen. Die qualitativen Merkmale schulischer Absentismuskonzepte werden in Kapitel 4.6. beschrieben. Die Schulen erhalten in digitaler Form zahlreiche Materialien, die die schulische Arbeit unterstützen, z.B. Muster-Anschreiben, beispielhafte Handlungs- und Verfahrensabläufe, Bögen zur Datenerfassung u.a. Die schulischen Absentismuskonzepte sind mit den Verfahren und jeweiligen Unterstützungssystemen und zuständigen Behörden in den Kreisen und kreisfreien Städten abzustimmen. Die Schulämter koordinieren in Zusammenarbeit mit allen örtlich zuständigen Schulaufsichten diesen kreisbezogenen Prozess.

Der schulische Arbeitsprozess dient in erster Linie dazu, betroffenen Schülerinnen und Schülern zu helfen, den Weg in die Schule zurück zu gehen, bzw. möglichst zu vermeiden, dass es zu hohen Fehlzeiten kommt. Ebenso geht es um Unterstützung der Lehrkräfte, für die der Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die gehäuft der Schule fernbleiben oder nur punktuell teilnehmen, sehr herausfordernd und belastend sein kann. Hier kann die Vereinbarung klarer Verfahrenswege mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern sowie mit den Unterstützungs- und Ordnungssystemen außerhalb der eigenen Schule helfen. Die Thematisierung des Phänomens Absentismus und des schulischen Umgangs damit im Kollegium kann im Prozess der Konzepterstellung zur Entlastung beitragen, auch wenn die Erarbeitung selbst zunächst eine Mehrbelastung darstellt.

4.1. Prävention

Präventive Maßnahmen zielen darauf ab, dass kritische Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern gar nicht erst entstehen oder darauf, einen erkennbar kritischen Entwicklungsverlauf frühzeitig zu unterbrechen und eine Verhaltensänderung bei betroffenen Schülerinnen und Schülern zu erwirken. Hier haben auf der Systemebene alle pädagogischen Maßnahmen und Vorhaben, die Schule als sozialen Lern- und Lebensraum fördern, einen positiven Einfluss (z.B. positives und unterstützendes Klima in der Schule, begabungsgerechte Förderung von Leistung, klare pädagogische Haltungen von Schulleitung und Lehrkräften, Stärkung von Partizipation, kulturelle Bildung, Gewalt- und Mobbingprävention). Das Zentrum für Prävention am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) unterstützt Schulen bei der Entwicklung und Implementierung von Präventionsmaßnahmen und spezifischen Programmen.

Auf der individuellen Ebene bedeutet Prävention vor allem, sehr frühzeitig auffällige Verhaltensweisen (z.B. partieller Unterrichtsabsentismus) wahrzunehmen und gegenüber Schülerinnen und Schülern und deren Eltern bzw. bei der Schulart „Berufsschule“ auch gegenüber den Betrieben als Dualpartner anzusprechen. Den Kindern oder den Jugendlichen wird signalisiert, dass ihr Fehlen wahrgenommen wurde. Das Interesse an der Person macht deutlich, dass den Lehrkräften auffällt und nicht gleichgültig ist, wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zur Schule kommt. Dies setzt auch eine Kommunikationskultur bzw. funktionierende Kommunikationswege innerhalb des Klassenkollegiums voraus.

4.2. Intervention

Mit Interventionsmaßnahmen wird auf eine kritische Entwicklung von zumindest gravierenden Fehlzeiten reagiert, die eine deutliche Risikobelastung des Einzelnen oder gar eines ganzen Systems sichtbar werden lassen. Die Bestimmung des Problemausmaßes ist leitend für die Methoden, die erforderliche Kooperation und multi-professionell gestaltete Hilfen. Hier sind neben pädagogischen Maßnahmen (Förderung des Verhaltens und der Schulleistung, pädagogische Maßnahmen nach § 25 Abs. 1 SchulG) auch rechtliche Überlegungen (Ordnungsmaßnahmen gem. § 25 Abs. 2, 3 SchulG, Verwaltungsvollzug, Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten) zur Sicherstellung des Schulbesuches bedeutsam.

4.3. Wiedereingliederung

Die Wiedereingliederung richtet sich vor allem an die Zielgruppe der „Dropouts“ bei bestehender allgemeiner Schulpflicht und bezieht alternative schulische Förderungsformen ein. Bei der Begleitung dieser Jugendlichen steht die Hinführung zu einem Schulabschluss, zumindest aber die Anschlussfähigkeit in Richtung einer beruflichen Orientierung und Qualifizierung, im Vordergrund. Hier sind vor allem alternative schulpädagogische Methoden und kooperative Formen der Förderung und Unterstützung (z.B. gemeinsames Projektlernen durch Schule und Jugendhilfe) gefragt.

Es kommen auch temporäre Maßnahmen in Betracht: Für Kinder und Jugendliche in komplexen Problemlagen, die auch durch massive schulische Fehlzeiten auffallen, sind im Zusammenwirken der besuchten Schule mit der Schulaufsicht und zuständigen Förderzentren (schulische Erziehungshilfe) die Möglichkeiten einer kooperativen Förderung in alternativen schulischen Formen zu erörtern und ggf. schriftlich zu vereinbaren. Dafür werden unter der Federführung der Schulämter Richtlinien für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit massiven Fehlzeiten in temporären Maßnahmen erarbeitet. Über die Verteilung und den Einsatz der erforderlichen Ressourcen wird zwischen den Schulaufsichten der verschiedenen Schularten beraten.

4.4. Netzwerkarbeit

An erster Stelle stehen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der durch Fehlzeiten auffällig gewordenen Schülerinnen und Schüler und bei der Schulart „Berufsschule“ auch die Ausbildungsbetriebe als Dualpartner. Es ist anzustreben, trotz der belastenden Problemlage einen guten Elternkontakt, evtl. in Kooperation mit außerschulischen Partnern, zu gestalten. Dabei soll ein regelmäßiger Schulbesuch als gemeinsames Ziel definiert und verfolgt werden. Bleibt die Mitwirkung der Sorgeberechtigten aus, ist die öffentliche Jugendhilfe zur Beratung über die Gefährdungslage einzubeziehen.

Weitere mögliche Kooperationspartner im System Schule sind die Beratungslehrkräfte der Förderzentren aus dem Schwerpunkt der schulischen Erziehungshilfe, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter sowie die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

Je nach Problemlage des Einzelfalles werden weitere Hilfen aus der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter, Amt für soziale Dienste), von evtl. bereits beteiligten Trägern der freien Jugendhilfe, psychologischen und psychotherapeutischen Praxen sowie Erziehungsberatungsstellen vereinbart und organisiert.

Neben den pädagogisch und psychologisch orientierten Hilfen können im Einzelfall beim Schulschwänzen oder Zurückhalten ordnungsrechtliche Maßnahmen erforderlich werden. Dazu sind Absprachen mit den Ordnungsämtern sowie mit der Polizei zu treffen.

Die differenzierte pädagogische Einschätzung des Problems (Schulschwänzen, angstbedingtes Schulmeidungsverhalten oder Zurückhalten) und die sich daraus ergebenden Maßnahmen führen notwendigerweise zu unterschiedlichen kooperativen Verfahrenswegen. Deswegen ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Netzwerkarbeit zu legen. Diese Unterstützung wird dann besonders effektiv, wenn die Kooperationsbeziehungen organisatorisch und strukturell verankert sind. Voraussetzung für eine gelingende Netzwerkarbeit ist es, die Kooperationspartner im schulischen Umfeld zu kennen und über die damit verbundenen Zugangswege und deren Arbeitsweise informiert zu sein.

In allen Kreisen und kreisfreien Städten sind schulartübergreifend regionale Konzepte vorzuhalten, die auf der Grundlage dieses Rahmenkonzepts die Netzwerke mit den regionalen Kooperationspartnern und die jeweiligen Verfahrenswegen beschreiben und konkretisieren. Die schulischen Konzepte sind an diese anzupassen.

Für das Verfahren im Umgang mit Absentismus innerhalb eines Netzwerkes stehen entsprechende Beispieldokumente zur Verfügung.

4.5. Gestufte schulische Maßnahmen im Umgang mit Absentismus

Folgende Maßnahmen haben sich grundsätzlich in der Praxis bewährt. Dabei ist zu beachten, dass der Bezug auf die definierten Fehlzeiten einen Richtwert darstellt. Im Vordergrund steht immer die Beurteilung der pädagogischen Angemessenheit einer Maßnahme. Entscheidend für den Verlauf ist das frühzeitige Hinschauen und Ansprechen von unklaren oder unentschuldigten Fehlzeiten. Auch regelmäßiges oder gehäuftes Fernbleiben von einzelnen Unterrichtsstunden ist in den Blick zu nehmen:

Jede Schülerin und jeder Schüler ist wichtig in jeder Unterrichtsstunde. Deshalb überprüfen die Lehrkräfte in jeder Unterrichtsstunde die Anwesenheit und dokumentieren festgestelltes Fehlen. Folgende Maßnahmen sind zu ergreifen:

4.5.1. bei unentschuldigtem Fehlen am ersten Tag/stundenweise

- 1) Anruf der Klassenlehrkraft bei den Eltern bzw. bei der Schulart „Berufsschule“ bei dem Ausbildungsbetrieb noch am gleichen Tag
- 2) Dokumentation der Fehlzeit und des Ergebnisses der Kontaktaufnahme

4.5.2. bei Fehlzeiten bis zu drei unentschuldigten Fehltagen

- 1) Schulleitung informieren
- 2) persönliches Gespräch von Klassenlehrkraft mit Schülerin bzw. Schüler
- 3) Elterngespräch bzw. bei der Schulart „Berufsschule“ Gespräch mit dem Ausbildungsbetrieb (ggf. mit Schülerin bzw. Schüler): Sorge deutlich machen! Gründe für das Fernbleiben herausfinden, über Schulbesuchspflicht und die sich daraus ergebenden Maßnahmen informieren, Hilfsangebote aufzeigen, Eltern über Schulsozialarbeit und schulische Erziehungshilfe informieren; Dokumentation des Gesprächs; ggf. Zielvereinbarung in die Schülerakte
- 4) Überprüfung und Rückmeldung (auch positive bei Erfolg)

4.5.3. bei problematischen Fehlzeiten (>10 Tage)

Problematische Fehlzeiten sind gegeben bei mehr als 10 unentschuldigten Fehltagen bzw. bei mehr als 20 entschuldigten Fehltagen mit unklaren Begründungen.

- 1) Schulleitung informieren
- 2) erneutes persönliches Gespräch von Klassenlehrkraft mit Schülerin oder Schüler
- 3) Schulsozialarbeit und/oder schulische Erziehungshilfe einschalten: weitere Vorgehensweise/Maßnahmen gemeinsam besprechen (z.B. schulinterne Maßnahmen, pädagogische Konferenz, Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung...); vereinbarte Maßnahmen dokumentieren
- 4) zweites Elterngespräch bzw. bei der Schulart „Berufsschule“ Gespräch mit dem Ausbildungsbetrieb, ggf. mit Schülerin oder Schüler (Hausbesuch mit Schulsozialarbeit oder schulischer Erziehungshilfe vorschlagen); Hilfsangebote aufzeigen,

z.B. über übergeordnete Fallkonferenzen (z.B. Runder Tisch Absentismus, Fallforum, Tandem o.ä.) informieren; Dokumentation des Gesprächs; Zielvereinbarung in die Schülerakte

4.5.4. bei gravierenden Fehlzeiten (>20 Tage)

Gravierende Fehlzeiten sind bei mehr als 20 unentschuldigten Fehltagen gegeben.

- 1) Schulleitung informieren
- 2) Schulbesuchsmahnung an die Sorgeberechtigten
- 3) Beratung mit Schulsozialarbeit und/oder schulischer Erziehungshilfe; die weitere Vorgehensweise gemeinsam besprechen;

Mögliche Maßnahmen:

- Verpflichtung zur Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung für ein entschuldigtes Fehlen aus gesundheitlichen Gründen
 - Kontaktaufnahme zum Amt für soziale Dienste/Jugendamt
 - Kontaktaufnahme zu ggf. spezifischen Absentismus-Projekten in den Kreisen
 - Vorstellung in übergeordneten Fallkonferenzen
 - in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens oder Einleitung eines Bußgeldverfahrens oder Einleitung einer Durchsetzung der Schulpflicht gem. § 28 SchulG
- 4) Dokumentation des Vorgehens in der Schülerakte

4.5.5. bei massiven Fehlzeiten (>40 Tage)

Massive Fehlzeiten sind bei mehr als 40 unentschuldigten Fehltagen pro Schulhalbjahr gegeben. In Abstimmung mit der Schulaufsicht wird das weitere Vorgehen zur Verwirklichung der Schulpflicht bestimmt.

Bei chronisch erkrankten Kindern und Jugendlichen, die aus medizinischen Gründen die Schule nicht besuchen können, oder bei längeren Klinikaufenthalten sind gänzlich andere Verfahrenswege zu beschreiten. In diesem Fall werden Unterstützungssysteme wie z.B. Hausunterricht und Krankenhausunterricht angeboten.

4.6. Unterstützung durch den schulpsychologischen Dienst

Der schulpsychologische Dienst bzw. Psychologinnen und Psychologen an berufsbildenden Schulen unterstützen und beraten in Schule Tätige sowie Eltern, Schülerinnen und Schüler bei schulbezogenen Problemen; hierzu gehört auch das Thema Absentismus. Alle Beteiligten können sich direkt an die zuständige schulpsychologische Beratungsstelle wenden, es gibt keinen Dienstweg. Die Beratung unterliegt der Schweigepflicht und die Inanspruchnahme ist freiwillig.

Bei unklaren Fällen (vorwiegend beim angstbedingten Schulvermeidungsverhalten) kann eine frühzeitige Inanspruchnahme schulpsychologischer Beratung durch die jeweilige Lehrkraft hilfreich sein. Insbesondere wenn Konflikte die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus stören, kann die zuständige Schulpsychologin bzw. der zuständige Schulpsychologe bei der Moderation der Gespräche unterstützen. Auch die Inanspruchnahme von Supervision bei der Schulpsychologin bzw. dem Schulpsychologen kann für Lehrkräfte entlastend sein. Zudem bietet der schulpsychologische Dienst Lehrkräftefortbildungen zum Thema Absentismus an. Diese Veranstaltungen sind als Abrufveranstaltungen bei Formix organisiert.

Bei Bedarf informiert der schulpsychologische Dienst Eltern über die Kontaktdaten von niedergelassenen kinder- und jugendpsychiatrischen Praxen in der Region.

4.7. Qualitative Merkmale schulischer Absentismuskonzepte

Das vorliegende Absentismuskonzept gibt den Rahmen für regionale Konzepte auf der Ebene der Schulämter in den Kreisen und kreisfreien Städten vor. Diese berücksichtigen die regionalen Gegebenheiten der Jugendhilfe und der anderen Kooperationspartner.

Alle Schulen wiederum sind dazu aufgefordert, ihre Maßnahmen der Prävention, Intervention und Wiedereingliederung sowie die Verfahren der Einbeziehung von externen Kooperationspartnern zu überprüfen, konzeptionell zu beschreiben und in Einklang mit dem o.g. regionalen Absentismuskonzept zu bringen. Das schulische Absentismuskonzept kann Teil eines bereits bestehenden pädagogischen oder eines Präventionskonzeptes sein oder auch eigenständig bestehen. Für die erfolgreiche Umsetzung ist es von wesentlicher Bedeutung, dass das schulische Konzept allen Beteiligten bekannt ist und dessen Verbindlichkeit klar kommuniziert ist.

Bei der Konzepterstellung orientieren sich die Schulen an drei Ebenen, die jedoch einander bedingen und nicht isoliert voneinander zu betrachten sind:

- **Pädagogische Ebene:** Das Konzept beschreibt Methoden, Verhaltensweisen und Verfahrenswege für Lehrkräfte, Schulleitungen und ggf. die Schulaufsichtsebenen zur Förderung der Schulanwesenheit und zum Abbau von Schulabsentismus.
- **Organisatorische Ebene:** Das Konzept beschreibt, wie kritische Fehlzeiten erfasst, dargestellt, analysiert und zur Handlungsplanung genutzt werden. Maße kritischer Fehlzeiten und verbindliche Handlungsschritte sollten aufeinander bezogen sein. Der Verfahrensweg wird schriftlich festgelegt, eine grafische Veranschaulichung kann hilfreich sein.
- **Unterrichtliche Ebene:** Die Konzepte orientieren sich an bewährten didaktisch-methodischen und pädagogischen Maßnahmen und Handlungskonzepten der Klassen- und Unterrichtsführung.

Bei der Konzepterstellung sind folgende Aspekte in den Blick zu nehmen:

Lernen und Leistung fördern:

- Weiterentwicklung der Konzepte zur individuellen Förderung, insbesondere mit Blick auf die Leistungsunterstützungen nach jeglicher Fehlzeit
- Früherkennung von Leistungsproblemen und Prävention von Leistungsversagen
- Stärkung des Erlebens von Selbstwirksamkeit

Selbst- und Sozialkompetenz stärken:

- Gestaltung eines sozial-integrativen Schul- und Klassenklimas
- transparente Schul- und Klassenregeln
- Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche
- Konzepte zur Konfliktregelung
- Organisation der Rückkehr von Schülerinnen und Schülern nach längeren Fehlzeiten, um einer sozialen Abkoppelung vorzubeugen
- Mobbing-Prävention und -Intervention

- aktive Unterstützung bei der Gestaltung von positiven Sozialkontakten für Schülerinnen und Schüler durch Angebote zur sozialen Teilhabe als zentrale „Pull-Faktoren“ für einen stetigen Schulbesuch, zum Beispiel durch kulturelle oder sportliche Angebote, Partizipation und Mitbestimmung, Förderung des politischen oder sozialen Engagements u.a.
- aktive und positive Beziehungsgestaltung der Lehrkräfte mit den Schülerinnen und Schülern in der täglichen Begegnung
- Orientierung des schulischen Umgangs mit „Fehlverhalten“ an den Werten und Normen der Schule, ohne Verlust der Wertschätzung für die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler
- Nutzen spezifischen und wertschätzenden Feedbacks

Verfahrensweisen organisieren:

- frühzeitiges Wahrnehmen, Ansprechen und Dokumentieren von Fehlzeiten
- Fallverantwortliche benennen
- Absentismus-Beauftragte benennen
- Beschreibung von Verfahrenswegen mit den zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in einem regional gestalteten Netzwerk (Ablaufdiagramme) je nach Problemlage
 - mit der schulischen Erziehungshilfe
 - mit dem schulpsychologischen Dienst
 - mit Hilfen aus der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter, Amt für soziale Dienste)
 - Beratung zum Kinderschutz durch eine „InsoFa“ (insoweit erfahrene Fachkraft)
 - mit Trägern der freien Jugendhilfe
 - mit Erziehungsberatungsstellen
 - ggf. mit psychologischen und psychotherapeutischen Praxen
 - mit den Ordnungsämtern sowie mit der Polizei im Falle erforderlicher ordnungsrechtlicher Maßnahmen

Mit Blick auf die Lehrkräfte ist im Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die bereits auffällige oder gravierende Fehlzeiten aufweisen, zu bedenken, dass ihr Verhalten, wenn sie in der Schule anwesend sind, sehr oft zu belastenden Konflikten mit

den Lehrkräften und Schulleitungen führt. Die Schulen stellen daher nicht nur sicher, dass pädagogisch effektive Wege - ggf. im Zusammenwirken mit Unterstützungssystemen (Schulsozialarbeit, Schulassistenz, Sonderpädagogik, Schulpsychologie, Jugendhilfe) - zur Konfliktbearbeitung im pädagogischen Konzept beschrieben werden. Ebenso relevant ist die beständige Auseinandersetzung der Lehrkräfte im Kollegium mit solchen herausfordernden Situationen, um diese im schulischen Alltag souverän und mit der notwendigen Nähe und Distanz bewältigen zu können.

Teil II Rechtliche Grundlagen

5. Schulpflicht

5.1. Geltung der Schulpflicht

Für Kinder und Jugendliche, die im Land Schleswig-Holstein ihre Wohnung¹ oder ihre Ausbildungsstätte haben, besteht Schulpflicht (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SchulG²).

Vor dem Hintergrund der Anknüpfung der Schulpflicht an den melderechtlichen Hauptwohnsitz des Kindes wird teilweise versucht, durch eine Abmeldung des Wohnsitzes in Schleswig-Holstein die Schulpflicht zu umgehen. Der Arbeit der Meldebehörden kommt daher in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu.

5.2. Erfüllung der Schulpflicht

Die Schulpflicht wird durch die Begründung eines Schulverhältnisses zu einer öffentlichen Schule oder durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 SchulG).

Die ersatzweise Genehmigung anderweitigen Unterrichts durch die Schulaufsichtsbehörde (§ 21 Abs. 1 Satz 2 SchulG) kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht, wenn im Einzelfall besondere Umstände zu deren Rechtfertigung vorliegen. Hierzu zählt nicht der Wunsch der Eltern oder der Schülerin bzw. des Schülers, ein „home-schooling“ zu ermöglichen. Das Bestehen eines Schulverhältnisses zu einer öffentlichen Schule bzw. der Besuch einer Ersatzschule und die Genehmigung anderweitigen Unterrichts schließen sich gegenseitig aus.

5.3. Einzelne Pflichten

5.3.1. Anmeldepflicht

Eltern sind verpflichtet, ihr schulpflichtiges Kind an einer Schule anzumelden (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 SchulG).

Ausbildende, Arbeitgeber und Dienstherrn sind verpflichtet, Berufsschulpflichtige unverzüglich zur Schule anzumelden, die zur Erfüllung der Pflicht zum Schulbesuch erforderliche Zeit zu gewähren und sie zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten (§ 26 Abs. 4 SchulG).

¹Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung gem. §§ 21, 22 Bundesmeldegesetz entscheidend.

²Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz vom 24. Januar 2007, zuletzt geändert am 16. Juni 2021.

5.3.2. Teilnahmepflicht

Nach der Anmeldung erklärt die Schule die Aufnahme des Kindes, wodurch ein Schulverhältnis begründet wird (§ 11 Abs. 1 SchulG).

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SchulG).

Die Eltern sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 SchulG).

5.4. Verfahren beim Schulwechsel

Die grundsätzlichen Nachweis- und Informationspflichten bei der Aufnahme in die Grundschule sowie beim Wechsel von der Grundschule auf die weiterführende Schule sind in der Landesverordnung über Grundschulen (§1 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 2) geregelt. Hierbei handelt es sich um eingeübte Verfahren, die die Erfüllung der Schulpflicht absichern.

Auch bei anderen Schulwechseln muss durch Einhaltung der vorgesehenen Verfahren vermieden werden, dass schulpflichtige Kinder aus dem Blick geraten.

Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler können nicht einseitig durch die Eltern von der Schule abgemeldet werden. Eine solche Abmeldung stellt vielmehr einen Antrag auf Entlassung aus dem Schulverhältnis an die Schule dar (§ 19 Abs. 2 SchulG).

Diesem Antrag kann die Schule nur dann stattgeben, wenn die Eltern die Aufnahmezusage der neuen Schule nachweisen (durch Schreiben oder E-Mail der neuen Schule). Solange dem Antrag auf Entlassung nicht stattgegeben wurde, besteht das Schulverhältnis zur derzeitigen Schule unverändert fort.

Wenn das Schulverhältnis an einer Ersatzschule beendet wird, sind die Ersatzschulen verpflichtet, diese Schulabgänge unverzüglich an das Schulamt des Schulstandortes mitzuteilen. Es ist dann die Aufgabe des Schulamtes, den vorgenommenen Schulwechsel des schulpflichtigen Kindes bzw. Jugendlichen nachzuvollziehen.

5.5. Berufsschulpflicht

Für Minderjährige schließt die Berufsschulpflicht unmittelbar an das Verlassen einer weiterführenden allgemein bildenden Schule oder eines Förderzentrums nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht an und endet mit dem Abschluss eines bestehenden Ausbildungsverhältnisses (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 SchulG).

Für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis endet die Berufsschulpflicht am Ende des Schulhalbjahres, in dem der Schüler volljährig wird (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 SchulG).

Besondere Fälle (z.B. für Jugendliche mit einer Behinderung), Ausnahmen (z.B. Ruhen der Berufsschulpflicht) und nähere Ausgestaltungen regeln die Absätze 2 bis 6 der Vorschrift.

Um die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu gewährleisten, übermitteln die weiterführenden allgemein bildenden Schulen und die Förderzentren der zuständigen Berufsschule die vorgesehenen Daten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler, die die Schule oder das Förderzentrum nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlassen (§ 30 Abs. 8 SchulG).

6. Unentschuldigtes Fehlen

Eine Schülerin oder ein Schüler fehlt immer dann unentschuldigt, wenn

- das Versäumen des Unterrichts nicht durch die Bestätigung einer Erkrankung durch die Eltern oder - soweit vorher von der Schule beschlossen bzw. angeordnet - durch eine ärztliche oder schulärztliche Bescheinigung entschuldigt wird
- keine Beurlaubung vom Schul- bzw. Unterrichtsbesuch (§ 15 SchulG) auf Antrag der Eltern durch die Schule genehmigt wurde.

6.1. Entschuldigung einer Erkrankung

6.1.1. Regelfall

Wenn die Schülerin oder der Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann, muss eine schriftliche Erklärung der Eltern abgegeben werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 SchulÄAufgV³). Wird diese Erklärung auch auf Nachfrage nicht vorgelegt, liegt ein unentschuldigtes Fehlen vor.

6.1.2. allgemeine Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung

Durch Beschluss der Schulkonferenz kann die Schule bestimmen, dass generell anstelle dieser schriftlichen Erklärung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, wenn Schülerinnen oder Schüler aus gesundheitlichen Gründen an drei oder mehr aufeinanderfolgenden Schultagen (bei Teilzeit an zwei aufeinanderfolgenden Schultagen) nicht am Unterricht teilnehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 SchulÄAufgV). Dies führt dazu, dass die schlichte Mitteilung der Eltern über eine Krankheit nicht mehr ausreicht. Wird keine ärztliche Bescheinigung vorgelegt, fehlt die Schülerin oder der Schüler unentschuldigt.

6.1.3. individuelle Verpflichtung zur Vorlage ärztlicher Bescheinigungen

In begründeten Fällen kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag, an dem nicht am Unterricht teilgenommen wird, verlangen (§ 4 Abs. 1 Satz 4 SchulÄAufgV). So ein begründeter Fall kann zum Beispiel vorliegen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler immer wieder an vereinzelten Tagen fehlt (direkt vor den Ferien; an Tagen, an denen Leistungsnachweise stattfinden etc.). Diese Pflicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten Fehltag

³ SchulÄAufgV: Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 11. Juni 2018.

wird durch Verwaltungsakt der Schule gegenüber den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler verfügt. Ein schulischer Konferenzbeschluss ist nicht erforderlich.

Bestehen trotz der ärztlichen Bescheinigung begründete Zweifel daran, dass die Schülerin oder der Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Teilnahme am Unterricht in der Lage ist (z.B. liegt die ausstellende Arztpraxis außerhalb Schleswig-Holsteins, ohne dass es für die Untersuchung bei dieser Praxis eine plausible Erklärung gibt), kann die Schule anstelle der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung verlangen. Auch diese Verpflichtung wird durch Verwaltungsakt angeordnet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten, sodass z.B. die Geltung auf das Schulhalbjahr begrenzt werden sollte. Gleichwohl ist eine Verlängerung nach erneuter Prüfung der Voraussetzungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit möglich.

6.2. Beurlaubung

Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden (§ 15 SchulG).

7. Maßnahmen bei Schulpflichtverletzung

Nach Ausschöpfung der pädagogischen und kommunikativen Möglichkeiten kommen bei einer Schulpflichtverletzung Maßnahmen des Verwaltungsvollzugs sowie ein Bußgeldverfahren in Betracht. Beim Verwaltungsvollzug soll der Schulbesuch durch verschiedene Mittel (wie zum Beispiel ein Zwangsgeld) erzwungen werden. Beim Bußgeldverfahren geht es darum, die Schulpflichtverletzung im Nachhinein zu sanktionieren (Bußgeld wegen der Erfüllung einer Ordnungswidrigkeit).

7.1. Verwaltungsvollzug

Ein Verwaltungsakt wird von der Behörde vollzogen, die ihn erlassen hat. Dies bedeutet, dass für dieses Verfahren die Schulverwaltung selbst zuständig ist. Die Schule ist zuständig, wenn ein Schulverhältnis bereits begründet ist. Die Schulaufsicht ist zuständig, wenn noch kein Schulverhältnis besteht.

Als Maßnahme zur Erzwingung des Schulbesuchs kommt als Zwangsmittel das Zwangsgeld in Betracht (§§ 235 Abs. 1 Nr. 1, 237 LVwG⁴).

Folgende Verfahrensschritte sind zu beachten:

7.1.1. Anhörung

Zunächst sind die Eltern - bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler - anzuhören (§ 87 LVwG), d.h. ihnen ist die Absicht darzulegen, sie durch Verwaltungsakt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten anzuhalten. Es wird ihnen innerhalb einer bestimmten Frist (in der Regel sind zwei Wochen angemessen) die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Erfolgt keine Reaktion oder werden keine rechtserheblichen Tatsachen vorgebracht und wird die Schulpflicht weiter verletzt, wird das Verfahren fortgesetzt.

7.1.2. Verpflichtungsbescheid

Es wird dann ein Verpflichtungsbescheid erlassen, der den Adressaten ein konkretes Verhalten aufgibt, d.h. die Verpflichtung ihr Kind an der Schule anzumelden und/oder dafür zu sorgen, dass ihr Kind am Unterricht teilnimmt. Dieser Schritt ist trotz der

⁴ Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 2. Juni 1992

grundsätzlich bestehenden Schulpflicht erforderlich, weil den Adressaten durch Verwaltungsakt ein bestimmtes, für sie eindeutig erkennbares Verhalten vorgegeben werden muss, an das die weiteren Schritte anknüpfen.

Erforderliche Bestandteile des Verpflichtungsbescheids sind:

- Nennung der Ermächtigungsgrundlage für diese Verpflichtung (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SchulG, § 11 Abs. 2 Satz 1 SchulG)
- Darstellung des Sachverhalts der Schulpflichtverletzung und Darlegung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Verpflichtung durch Verwaltungsakt
- Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes (§ 236 Abs. 1 LVwG) mit Fristsetzung („Für den Fall, dass die genannte Verpflichtung nicht spätestens bis zum [Datum] befolgt wird, wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von [Betrag] Euro angedroht.“)
- Zugleich sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes das Verwaltungsgericht auf Antrag der Schule bzw. der Schulaufsicht die Ersatzzwangshaft (§ 240 LVwG) anordnen kann.
- Zudem muss hinsichtlich der Verpflichtung die Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgesprochen werden.
- Diese muss dann gesondert begründet werden, indem das Überwiegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Vollziehung gegenüber dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Einzelnen dargelegt wird. Dies kann insbesondere durch Hinweis auf die Schulpflicht, auf den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag und deren besondere Bedeutung sowie auf die soziale Integrationsfunktion von Schule bzw. auf das Risiko einer Gefährdung des Kindeswohls durch den ausbleibenden Schulbesuch erfolgen.
- Rechtsbehelfsbelehrung (vgl. Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK), im Internetauftritt des MBWK in Schulrecht von A bis Z verfügbar)

7.1.3. Festsetzungsbescheid

Sofern der Schulpflicht daraufhin weiter nicht nachgekommen wird, erfolgt ein Festsetzungsbescheid über das Zwangsgeld. Dieser muss folgende Bestandteile enthalten:

- Hinweis auf den Verpflichtungsbescheid und auf die Androhung des Zwangsgeldes

- Feststellung, dass die Schulbesuchspflicht nach wie vor nicht erfüllt wird
- Aufforderung zur Zahlung des Zwangsgeldes mit Fristsetzung
- Die Höhe des Zwangsgelds orientiert sich im Einzelfall an der Bedeutung der Pflicht, der Intensität der Schulpflichtverletzung, aber auch an der Leistungsfähigkeit der bzw. des Pflichtigen⁵
- nochmaliger Hinweis auf eine mögliche Ersatzzwangshaft
- Rechtsbehelfsbelehrung

7.1.4. Beitreibung des Zwangsgeldes

Wird das Zwangsgeld nicht gezahlt, leitet die Landeskasse die Beitreibung des Betrages ein.

7.1.5. Wiederholung der Zwangsgeldfestsetzung

Wird das Zwangsgeld gezahlt oder erfolgreich beigetrieben, die Schulpflicht jedoch weiterhin verletzt, kann ein Zwangsgeld solange erneut festgesetzt werden, bis der Verpflichtungsbescheid erfüllt wird. Es muss hierfür kein neuer Verpflichtungsbescheid erlassen werden.

7.1.6. Ersatzzwangshaft

Wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist, kann die Schule bzw. die Schulaufsichtsbehörde als Vollzugsbehörde (§ 240 LVwG) beim Verwaltungsgericht die Anordnung der Ersatzzwangshaft beantragen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann von dieser Möglichkeit jedoch erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Zuführung zur Schule durch unmittelbaren Zwang (§ 28 SchulG) als milderer Mittel erfolglos geblieben ist.

7.2. Durchsetzung der Schulpflicht gemäß § 28 SchulG

Das Schulgesetz beinhaltet eine Sonderregelung, die eine Zuführung zur Schule durch unmittelbaren Zwang direkt (d.h. ohne eine vorherige Androhung) ermöglicht. Hierfür kann die Ordnungsbehörde oder eine andere geeignete Stelle um Vollzugsmaßnahmen ersucht werden.

⁵ Gemäß § 237 LVwG beträgt das Zwangsgeld mindestens 15 und höchstens 50.000 Euro.

Die Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen andere Mittel der Einwirkung auf die Eltern bzw. die Schülerin oder den Schüler bzw. andere verantwortlich betreuende Personen keinen Erfolg versprechen oder nicht zweckmäßig sind.

Es ist auch zu bedenken, ob die Zuführung zur Schule durch unmittelbaren Zwang Aussicht darauf bietet, dass auf diese Weise ein Verbleib der Schülerin bzw. des Schülers über einen längeren Zeitraum in der Schule oder eine Änderung ihres/seines Verhaltens erreicht werden kann.

7.3. Bußgeldverfahren

Wer seiner Anmelde- (vgl. 5.3.1) oder Teilnahmepflicht (vgl. 5.3.2) nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 144 Abs. 1 Nr. 2-4 SchulG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 144 Abs. 2 SchulG).

Erforderlich ist eine Anzeige der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde bei der zuständigen Bußgeldbehörde. Zuständige Behörden sind die Landrätinnen bzw. Landräte und die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der kreisfreien Städte (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG⁶). Die Bußgeldbehörde entscheidet eigenständig, ob sie ein Ordnungswidrigkeiten verfahren durchführt, an dessen Ende ein Bußgeldbescheid stehen kann.

Das Verfahren richtet sich

- bei Kindern unter 14 Jahren gegen die Eltern (§ 144 Abs. 1 Nr. 3 SchulG); ein Bußgeld gegenüber der Schülerin bzw. dem Schüler selbst ist nicht zulässig (§ 12 Abs. 1 OWiG)
- bei volljährigen Schülerinnen und Schülern allein gegen diese (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 SchulG)
- bei Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren - nach Entscheidung der Bußgeldbehörde - gegen die Eltern (§ 144 Abs. 1 Nr. 3 SchulG) und/oder die Schülerin bzw. den Schüler selbst (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 SchulG), wenn diese/dieser nach seiner Entwicklung reif genug ist, dass Unrecht ihres/seines Handelns einzusehen (vgl. § 3 JGG⁷).

⁶ OWiG: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

⁷ JGG: Jugendgerichtsgesetz

7.4. Familiengerichtliche Maßnahmen

Die beharrliche Weigerung der Eltern, ihr schulpflichtiges Kind in die Schule zu schicken, kann einen das Kindeswohl gefährdenden Fehlgebrauch des Sorgerechts darstellen. Das Familiengericht kann Gebote erlassen, um für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 BGB⁸). Wenn solche Maßnahmen nicht ausreichen, kann das Familiengericht den Eltern unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wesentliche Teile der Personensorge entziehen (§ 1666a BGB).

⁸ BGB: Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002

8. Entlassung aus dem Schulverhältnis (§ 19 Abs. 4 SchulG)

Vorrangiges Ziel muss es sein, die Schülerinnen und Schüler in dem bestehenden Schulverhältnis wieder in den Schulalltag zu integrieren. Eine Entlassung aus dem Schulverhältnis ist daher nur als ultima ratio und auch nur unter strengen Voraussetzungen zu erwägen.

- Eine Entlassung der Schülerin bzw. des Schülers wegen längeren unentschuldigtem Fehlens kommt nur dann in Betracht, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt ist (§ 20 Abs. 2 Nr. 1 SchulG).
- Die betreffenden Schülerinnen und Schüler und bei deren Minderjährigkeit ebenfalls die Eltern müssen zuvor auf die Möglichkeit der Entlassung hingewiesen worden sein. Der Hinweis kann zu Beginn des Schuljahres anlassunabhängig oder aus konkretem Anlass erfolgen.
- Die Schülerin bzw. der Schüler muss innerhalb von 30 aufeinanderfolgenden Kalendarntagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig gefehlt haben oder wiederholt unentschuldig bei Aufsichtsarbeiten in zwei oder mehr Fächern gefehlt haben.

Selbst wenn diese Voraussetzungen vorliegen, steht die Entscheidung über die Entlassung im pflichtgemäßen Ermessen der Schule, d.h. der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist streng zu beachten. In die Abwägung sind insbesondere die Folgen für die Schülerin bzw. den Schüler einzubeziehen. Steht die Schülerin oder der Schüler z.B. gerade vor dem Schulabschluss, wird es auch im öffentlichen Interesse liegen, dass ein schulischer Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen wird.

Ferner sind die weitreichenden Folgen einer Entlassung zu berücksichtigen. So ist es einer Schülerin bzw. einem Schüler nach einer Entlassung von der Schule aufgrund unentschuldigter Fehlzeiten verwehrt, ein Schulverhältnis zu einer anderen Schule derselben Schulart zu begründen. Ebenso ausgeschlossen ist die Aufnahme in die Oberstufe einer Schule einer anderen Schulart (§ 19 Abs. 5 SchulG).

9. Datenschutz/Übermittlung personenbezogener Daten

9.1. Übermittlung personenbezogener Daten durch die Schule

Für die Übermittlung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern gemäß § 30 Abs. 1 SchulG von der Schule an eine andere öffentliche Stelle sind die maßgeblichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Datenübermittlungen liegen auch dann vor, wenn z.B. in „Fallkonferenzen“ oder an einem „Runden Tisch“ mit schulexternen Akteuren beraten wird. Folgende Vorschriften sind zu beachten:

- Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz:

§ 30 Verarbeitung von Daten

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten mit Ausnahme von Gesundheitsdaten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679⁹ zwischen den in Absatz 1 genannten Stellen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Gleiches gilt für die Datenübermittlung von und zu einer Schule in freier Trägerschaft. [...] Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Übermittlung von Gesundheitsdaten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zwischen den in Absatz 1 genannten Stellen und anderen öffentlichen Stellen ist zwingend erforderlich ist. Absatz 3 Satz 4 und § 12 des Landesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend.

- Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an öffentlichen Schulen (Schul-Datenschutzverordnung - SchulDSVO):

§ 9 Übermittlung

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule auf deren Anforderung die für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlichen Daten. Dies sind insbesondere [...].

(s. auch Ziff. 9.2)

- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG):

⁹ EU-Datenschutz-Grundverordnung

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden ...

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen An-

haltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. [...]

9.2. Datenübermittlung auf Ersuchen einer anderen öffentlichen Stelle

Wird die Schule von einer anderen öffentlichen Stelle zu einer Datenübermittlung er-
sucht, ist ferner zu berücksichtigen:

- Landesdatenschutzgesetz (LDSG)

§ 5 Übermittlung personenbezogener Daten

(2) Erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Die übermittelnde Stelle hat dann lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu ein konkreter Anlass besteht.

- Schul-Datenschutzverordnung (SchulDSVO)

§ 9 Übermittlung

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule auf deren Anforderung die für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlichen Daten. Dies sind insbesondere

- 1. die Individualdaten der Schülerin oder des Schülers und der Eltern (Nummer 1 und 2 der Anlage 2)*
- 2. Angaben über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Wiederholungen von Jahrgangsstufen (mit Gründen),*
- 3. Angaben über erreichte Schulabschlüsse oder Ausbildungsabschlüsse sowie Einzelangaben, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind (insbesondere Lernpläne, bisheriger Fremdsprachen- und naturwissenschaftlicher Unterricht und alle Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 9),*

4. *eine Zweitschrift der letzten beiden Zeugnisse, bei der Anmeldung für die weiterführende Schule eine Zweitschrift des Halbjahreszeugnisses und des Jahreszeugnisses der Jahrgangstufe 4,*
5. *Angaben über einen sonderpädagogischen Förderbedarf einschließlich Förderplan,*
6. *der kompetenzorientierte Entwicklungsbericht oder die Schulübergangsempfehlung, wenn der Wechsel in den Jahrgangsstufen 5 bis einschließlich 7 erfolgt.*

Die Übermittlung weiterer personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit besondere Umstände dies im Einzelfall rechtfertigen; die vollständige Schülerakte darf nur zur Einsichtnahme übergeben werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der abgebenden Schule hat die besonderen Umstände in der Schülerakte zu dokumentieren. Entsprechendes gilt für eine Übersendung der sonderpädagogischen Akte durch das zuständige Förderzentrum bei einer inklusiven Beschulung. Bei einem Wechsel der Zuständigkeit eines Förderzentrums soll die vollständige sonderpädagogische Akte zum Verbleib übersandt werden.

9.3. Datenübermittlung an eine nicht-öffentliche Stelle

Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig. Wesentliche Rechtsgrundlagen sind § 4 und § 5 Abs. 4 LDSG.

Die Datenübermittlung an eine Schule in freier Trägerschaft ist dagegen der Übermittlung an eine öffentliche Stelle gleichgestellt (§ 30 Abs. 3 Satz 2, s. Ziff. 9.1).

9.4. Nachinformationspflicht

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten ist immer auch zu prüfen, ob die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Nachgang über diese Datenübermittlung zu informieren sind.

Wurde bei der Schulanmeldung das Musteranmeldeformular des MBWK verwendet, welches bereits auf der letzten Seite umfassende Hinweise zum Datenschutz enthält,

ist die Informationspflicht für Übermittlungen an eine andere Schule, Schulaufsichtsbehörde oder den Schulträger bereits erfüllt.

Bei einer Übermittlung an eine andere öffentliche Stelle als die genannten oder eine nicht-öffentliche Stelle, muss die betroffene Person (Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler) über die geplante Übermittlung informiert werden (Art. 13 Abs. 3 DSGVO - Zweckänderung).

Die im Rahmen dieses Konzepts eingebundenen Stellen können sein:

- Festsetzung des Zwangsgeldes durch die Schule und Betreibung durch die Landeskasse (s. Ziff. 7.1.3 und 7.1.4).
- Beantragung der Anordnung der Ersatzzwangshaft beim Verwaltungsgericht (s. Ziff. 7.1.6)
- Anzeige bei der Ordnungsbehörde zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens (s. Ziff. 7.2)

Die Aufklärung nach Artikel 13 Abs. 3 DSGVO kann in den jeweils erlassenen Bescheiden durch die Aufnahme eines entsprechenden Textbausteins erfolgen.

Für die Übermittlung an das Jugendamt im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung kann allerdings nach Abwägung gem. § 4 Abs. 3 KKG auf die Information verzichtet werden (s. Ziff. 9.1).

Wenn eine Schule Daten auf Ersuchen einer anderen öffentlichen Stelle übermittelt (s. Ziff. 9.2), trifft die Verantwortung und Pflicht zur Nachinformation die anfragende Stelle, die die Informationen für ihre Aufgabenerfüllung benötigt (§ 5 Abs. 2 LDSG i.V.m. Art. 14 DSGVO).

9.5. Datenschutzbeauftragter für die öffentlichen Schulen

Bestehen Unklarheiten darüber, ob die Übermittlung personenbezogener Daten von der Schule an eine andere Stelle zulässig ist und welche Voraussetzungen ggf. dabei zu beachten sind, sollte vorab der Datenschutzbeauftragte für die öffentlichen Schulen (DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de) kontaktiert werden.